

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene (Diplomsübung) – SS 2005

1. Übungsfall im Kapitalgesellschaftsrecht

Behandelte Gebiete: Insolvenzanfechtung – Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen – „Stehen lassen“ eines Darlehens – Kapitalersatz durch Nutzungsüberlassung – Anwendbarkeit der §§ 30, 31 GmbHG analog neben § 32a GmbHG – Finanzplankredit – Rechtsfortbildung durch Analogie, teleologische Reduktion und Rechtsfortbildung contra legem

A, B und C sind Gesellschafter der von A und B als Geschäftsführer geführten A & B GmbH. A und B sind mit je 45 % = 450.000,-- € und C ist mit 10 % = 100.000,-- € am Stammkapital beteiligt.

In § 4 des Gesellschaftsvertrages heißt es:

„Die Gesellschafter verpflichten sich entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft insgesamt 1.000.000,-- € als festes Darlehen zur Finanzierung der Entwicklung und Produktion einer Bodenwaschanlage zur Verfügung zu stellen.

Der Abruf des Darlehens erfolgt in Tranchen á 100.000,-- € nach Bedarf (Zahlungsfrist drei Wochen).

Das Darlehen wird mit 3 % über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

Eine Rückzahlung erfolgt nur bei Liquidation oder Ausscheiden aus der Gesellschaft.“

A vermietet der A & B GmbH ein Grundstück als Betriebsgrundstück im Wert von 1.000.000,-- € für eine Monatsmiete von 7.000,-- €. Dabei wird der Mietvertrag auf einen Monat befristet und jeweils am Monatsende verlängert. Üblich ist eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

Sieben der vereinbarten Darlehenstranchen sind bereits geleistet worden, da gerät A in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Überdies stellt sich kurze Zeit später überraschend heraus, dass ein für die Fertigstellung der Bodenwaschanlage notwendiges Verfahren durch ein Patent geschützt ist und der Patentinhaber die Lizenz verweigert. Damit entfällt die wirtschaftliche Basis der A & B GmbH.

Verzweifelt wird nach einem Sanierungskonzept gesucht. Während dieser Zeit wird der Mietvertrag über das Grundstück wieder um einen Monat verlängert. Nach acht Tagen vergeblichen Sanierungsbemühungen wird § 4 des Gesellschaftsvertrages aufgehoben und die Rückzahlung der bereits gewährten Darlehenstranchen beschlossen. Die eingeschränkte Liquidität erlaubt allerdings nur die Zahlung von je 45.000,-- € an A und B und 10.000,-- € an C sowie die Leistung der fälligen Miete für das Betriebsgrundstück. Am nächsten Tag wird Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt. Hiervon erfahren auch die Privatgläubiger des A, die praktisch zeitgleich die Einsetzung einer Zwangsverwaltung für das Betriebsgrundstück erreichen.

Insolvenzverwalter I will wissen, welche Ansprüche und gestützt auf welche Rechtsgrundlagen er gegen C, B und A hat und ob er das Grundstück weiter nutzen kann?

Hinweis: Der Schwierigkeitsgrad des Falles ist spürbar über dem der Übungsklausuren und auch über dem einer Diplomklausur angesiedelt.